

Stiftung

Umweltenergierecht

Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Recht: Rücken- oder Gegenwind für die Energiewende?

WindEnergy Hamburg, Forum Ostwind – Alles, was recht ist!

Dr. Markus Kahles

23.09.2014

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

- Fachgespräche, Workshops und Tagungen zu aktuellen rechtlichen Themen der Energiewende
- Förderung des Austauschs von Wissenschaft und Praxis

Recht der Erneuerbaren Energien

- Analyse des Rechtsrahmens für Wind, Sonne, Biomasse, Wasser und Geothermie
- Forschungsprojekte in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung der jeweiligen Instrumente und weiterer Elemente des Rechtsrahmens

Europäisches Umweltenergierecht

- Untersuchungen zum europäischen Rechtsrahmen
- Rechtsvergleichende Analysen zum Recht der verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung des Europarechts

Stiftung Umweltenergierecht

Schriften zum Umweltenergierecht

- Veröffentlichung zentraler Forschungsergebnisse der Stiftung Umweltenergierecht
- Forum für rechtswissenschaftliche Dissertationen zur Energiewende

Dissertationsprogramm Umweltenergierecht

- Organisation eines Doktorandennetzwerkes
- Verleihung eines Dissertationspreises

Energie- infrastrukturrecht

- Forschungsvorhaben zum Um- und Ausbau der Strom- und Gasnetze
- Untersuchungen zum Rechtsrahmen für Energiespeicher
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung des Rechtsrahmens für Speicher und Netze

Gliederung

- Aktuelle Entwicklungen in der Diskussion um die Vereinbarkeit des EEG mit dem Europarecht:
 - Warenverkehrsfreiheit: EuGH *Alands Vindkraft* und EuGH *Essent*.
 - Beihilferecht:
 - Vereinbarkeitsbeschluss zum EEG 2014 und laufendes Beihilfeverfahren zum EEG 2012.
 - Neue Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der KOM.
- Einfluss des Europarechts auf das EEG 2014.
- Ausblick: Was passiert auf EU-Ebene nach 2020?
 - EU-Klima- und Energiepolitik 2020-2030.

Aktuelle Entwicklungen - Warenverkehrsfreiheit

- Zwei wichtige Entscheidungen:
 - EuGH *Alands Vindkraft*, C-573/12, vom 01.07.2014.
 - EuGH *Essent Belgium NV*, C-204/12-C 208/12, vom 11.09.2014.
- Gegenstand der Verfahren war jeweils die Frage nach der Vereinbarkeit der auf inländische EE-Anlagen beschränkten Förderregelungen mit der Warenverkehrsfreiheit nach Art. 34 AEUV.
- Große Befürchtungen im Vorfeld der Entscheidungen:
 - GA Bot hatte in beiden Fällen plädiert, die Förderregelungen wegen Verstoßes gegen Art. 34 AEUV für ungültig zu erklären.
 - Da EEG auch nur inländisch produzierten EE-Strom fördert, wäre auch das EEG mit Art. 34 AEUV unvereinbar gewesen.

Aktuelle Entwicklungen - Warenverkehrsfreiheit

- Aber: Entwarnung! EuGH erklärte in beiden Fällen die Förderregelungen als vereinbar mit Art. 34 AEUV.
- Zwar Beschränkung des freien Warenverkehrs, aber aus Umwelt- und Klimaschutzgründen gerechtfertigt.
- EuGH erklärt im Fall *Alands Vindkraft* auch Art. 3 Abs. 3 Uabs. 2 EE-RL für wirksam, der ausdrücklich bestimmt:
*„Unbeschadet der Artikel 87 und 88 des Vertrags [jetzt: 107 f. AEUV] haben die Mitgliedstaaten **das Recht**, gemäß den Artikeln 5 bis 11 dieser Richtlinie zu entscheiden, in welchem Umfang sie die in einem anderen Mitgliedstaat erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen fördern wollen.“*

➤ **Zwischenfazit: Rückenwind vom EuGH.**

Aktuelle Entwicklungen – Beihilfeverfahren zum EEG

- BReg steht weiter auf dem Standpunkt, dass das EEG überhaupt keine Beihilfe darstellt (vgl. EuGH *PreussenElektra* aus dem Jahr 2001), **aber**:
- Beschluss KOM zum EEG 2014 vom 23.07.2014:
 - EEG 2014 nach parallel zum Gesetzgebungsprozess verlaufenden Verhandlungen der BReg mit KOM, teilweise befristet, als mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe erklärt.
- Beschluss zum EEG 2012 steht noch aus, Entscheidung für Herbst 2014 erwartet. Klage der Breg gegen den Eröffnungsbeschluss immer noch anhängig.

Aktuelle Entwicklungen - Beihilfeleitlinien

- Neue Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der KOM in Kraft seit 01.07.2014.
- Neue Anforderungen an EE-Förderregelungen:
 - Förderung mittels Marktprämie, Ausnahmen für Anlagen < 500 kW, Demonstrationsvorhaben oder Windenergieanlagen mit Grenzwert 3 MW oder 3 Erzeugungseinheiten.
 - Schrittweise Einführung von Ausschreibungen:
 - Übergangsphase für 2015 und 2016: Förderung von 5% der neuen Kapazitäten durch Ausschreibungen.
 - Ab 01.01.2017: Förderung wird grundsätzlich durch technologieneutrale Ausschreibungen ermittelt. Ausnahmen vorgesehen, deren genaue Reichweite ist aber noch unklar.

Aktuelle Entwicklungen - Beihilfeleitlinien

- Anwendbarkeit der Leitlinien auf das EEG?
 - Nur, wenn EEG tatsächlich eine Beihilfe darstellt. Dies wird von BReg in den Beihilfeverfahren zum EEG 2012 und EEG 2014 bestritten.
 - Zudem fraglich, ob KOM durch die Vorgaben zu Marktprämie und technologieneutralen Ausschreibungen ihre Kompetenzen überschritten hat, vgl. Art. 194 Abs. 2 Uabs. 2 AEUV:

*„Diese Maßnahmen berühren unbeschadet des Artikels 192 Absatz 2 Buchstabe c nicht das **Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.**“*

- Allerdings wurde seitens der KOM durch die laufenden Beihilfeverfahren ein starker faktischer Handlungsdruck aufgebaut.

➤ **Zwischenfazit Beihilferecht: Gegenwind von der KOM.**

Einfluss des Europarechts auf das EEG 2014

- Europarechtliche/-politische Erwägungen hatten u.a. starken Einfluss auf Normen des EEG 2014, vgl. z.B.:
 - Einführung von Ausschreibungen nach §§ 2 V, 55, 88 EEG 2014.
 - Geplante 5%-ige Öffnung der Förderung für Strom aus anderen EU-MS nach §§ 2 VI, 88 II EEG 2014.
 - Verpflichtende Direktvermarktung §§ 19, 34 EEG 2014 (Integration in den europ. Strommarkt).
 - Neuregelung der Eigenversorgung § 61 EEG 2014 (Im Zuge des Beihilfverfahrens zum EEG 2014 weitere Anpassungen ggf. bis Ende 2016 erforderlich).
 - Ausgestaltung der BesAR nach §§ 63 ff. EEG 2014 (starker Verhandlungsdruck der KOM während des Beihilfverfahrens)
 - Wegfall des Grünstromprivilegs, nur noch VO-Ermächtigung nach § 95 Nr. 6 EEG 2014.

Ausblick: EU Klima- und Energiepolitik 2020-2030

- Mitteilung KOM: „ Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020-2030“ (Januar 2014):
 - 40prozentige Minderung der Treibhausgasemissionen
 - Verbindliches EU-weites Ausbauziel für EE von 27 %
 - Ursprünglich kein ausdrückliches Energieeffizienzziel, jetzt aber durch Juncker 30 %-Ziel vorgeschlagen.
 - Keine verbindlichen nationalen EE-Ausbauziele mehr, sondern:
 - Sicherstellung des EU-weiten EE-Ausbauziels durch neue „*Governance*“
 - Erstellung von Leitlinien durch KOM zum Inhalt nationaler Pläne bzgl. des Energiesystems
 - Erstellung der (nationalen) Pläne der MS (Konsultationen mit den Nachbarländern, Regionale Ansätze)
 - Prüfung der Pläne und (Selbst-)Verpflichtungen der MS

Ausblick: EU Klima- und Energiepolitik 2020-2030

- Standpunkt BReg:
 - Ziele der KOM nicht ambitioniert genug:
 - mind. 40 %-ige THG-Minderung
 - Eigenständiges Ziel für Energieeffizienz (→jetzt womöglich erfüllt)
 - Höheres EE-Ziel von 30 %
 - Beibehaltung verbindlicher nationaler EE-Ziele
- Europäischer Rat will spätestens im Oktober 2014 einen Beschluss zu dem neuen Politikrahmen fassen.

➤ **Zwischenfazit EU-2030-Ziele: Unsichere Windrichtung.**

Fazit

- Rolle der EU bei der Energiewende ist differenziert zu betrachten. Abhängig von den beteiligten Organen und ihrer jeweiligen Rolle gibt es sowohl Rücken- als auch Gegenwind für die Energiewende.
- Der Einfluss europarechtlicher/-politischer Erwägungen im Gesetzgebungsverfahren zum EEG 2014 war stark.
- Teilweise wäre seitens der BReg angesichts des Gegenwinds der KOM mehr Standfestigkeit und Beharrung auf der eigenen Rechtsposition wünschenswert gewesen.
- Aber: Starker faktischer Handlungsdruck, Vermeidung von Rechtsunsicherheiten, EuGH *Alands Vindkraft* und *Essent* erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens.

**Diskutieren Sie mit: 12. Würzburger Gespräche zum
Umweltenergierecht am 9./10.10.2014**

Erneuerbare Energien in Europa

**– Rechtsentwicklungen im EU-
Binnenmarkt**

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Markus Kahles

Wissenschaftlicher Referent

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

Spenden: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE16790500000046743183 / BIC
BYLADEM1SWU)

Zustiftungen: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE83790500000046745469 / BIC
BYLADEM1SWU)

STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- Am 1. März 2011 gegründet von 46 Stiftern, mittlerweile 26 Zustiftungen
- Zweck ist die Förderung der Rechtswissenschaft auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts
- Leitfrage: „Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele erreichen zu können?“
- Operativ tätig als außeruniversitäres Forschungsinstitut mit über 20 Rechtswissenschaftlern und Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes
- Finanzierung über Zuwendungen und Aufträge der öffentlichen Hand sowie Spenden